



Département de la sécurité, des institutions et du sport  
Service de la population et des migrations

Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport  
Dienststelle für Bevölkerung und Migration

**CANTON DU VALAIS**  
**KANTON WALLIS**

## **Drittstaaten**

### **Arbeit**

#### **A. Erstmalige Erteilung (Bewilligung L oder B)**

Sämtliche Vorkehrungen werden durch den Arbeitgeber in der Schweiz vorgenommen.

Die Dossiers werden von der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA) bearbeitet. Für weitere Informationen betreffend die zu treffenden Vorkehrungen und die einzureichenden Unterlagen besuchen sie die Internetseite :

<https://www.vs.ch/de/web/sict/arbeitsbewilligungen> (Arbeitsbewilligungen für ausländische Arbeitnehmer)

Der Arbeitgeber muss angeben, in welcher Botschaft das Visum bezogen wird.

**Wenn die Behörde die Schweizerische Vertretung ermächtigt, ein Visum mit dem Vermerk : « gilt als Aufenthaltsbewilligung », auszustellen, darf der Ausländer in der Schweiz arbeiten, ohne sich bei der Gemeinde anzumelden.**

Andernfalls hat sich der Ausländer innert 14 Tagen seit seiner Ankunft bei der Einwohnerkontrolle seiner Wohngemeinde anzumelden. Er hat dabei folgende Unterlagen einzureichen:

- Kopie des Einreisevisums
- Kopie der Ermächtigung der Schweizerischen Vertretung zur Ausstellung eines Visums

#### **B. Erneuerung (Bewilligung L oder B)**

- Gesuch um Erneuerung
- Kopie eines gültigen Reisepasses (Farbkopie guter Qualität)
- Kopie des Arbeitsvertrages

Die Dossiers werden von der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA) bearbeitet. Für weitere Informationen betreffend die zu treffenden Vorkehrungen und die einzureichenden Unterlagen besuchen sie die Internetseite :

<https://www.vs.ch/de/web/sict/arbeitsbewilligungen> (Arbeitsbewilligungen für ausländische Arbeitnehmer).